

## **Anlage 5 Zulassungsvoraussetzungen**

**zum  
Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V  
über  
die Versorgung mit Leistungen  
der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie  
und deren Vergütung  
vom 15.03.2021**

## Inhaltsverzeichnis

1. Berufliche Qualifikation.....	4
1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen.....	4
1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen.....	5
1.3 Weitere Qualifikationsanforderungen für die Abgabe von Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie.....	6
2. Räumliche Mindestvoraussetzungen.....	6
2.1 Voraussetzung zur Größe.....	6
2.2 Weitere Voraussetzungen.....	7
3. Ausstattung für Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie.....	7
3.1 Pflichtausstattung.....	7
3.1.1 Diagnostikmaterial wie z. B. störungsspezifische Screening- und (standardisierte) Diagnostikverfahren für alle zu behandelnden Störungsbilder.....	7
3.1.2 Therapeutisches Material und therapeutische Hilfsmittel für alle zu behandelnden Störungsbilder.....	7
3.1.3 Technische Vorrichtung zur Aufnahme und Wiedergabe von Stimme, Sprechen oder Sprache.....	7
3.1.4 Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Patientenakten und Praxisunterlagen, die geeignet sind, die gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzanforderungen umzusetzen.....	7
4. Anforderungen an Angehörige weiterer Berufsgruppen nach Ziffer 1.1.2 und 1.1.3.....	8
4.1 Allgemeines.....	8
4.2 Theoretische und praktische Anforderungen für Zulassungen in den Teilgebieten.....	8
4.3 Anforderungen an das Praktikum.....	9
4.4 Geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung bzw. Weiterqualifikation.....	10
4.5 Zulassungsantrag und Nachweis der fachlichen Qualifikation.....	11
5. Anforderungen an Bachelor-/Masterstudiengänge nach Ziffer 1.1.4 sowie an Absolventinnen oder Absolventen nach Ziffer 1.1.5.....	12
5.1 Theoretische Anforderungen.....	13
5.2 Anforderungen an das Praktikum.....	15
5.3 Ergänzende Angaben zum Zulassungsantrag.....	16
5.4 Weiterqualifikation im Bereich der störungsbezogenen Kompetenzen.....	16
5.5 Verfahren zur Prüfung und Einordnung der Studiengänge und von Weiterqualifikationen.....	18
Anhang 1: Musterformular Angaben zur Supervision für den Bereich der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie.....	19

**Anhang 2: Musterformular Ergänzende Angaben zum Zulassungsantrag für den Bereich .... 20  
der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie ..... 20**

## 1. Berufliche Qualifikation

### 1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

1.1.1 Angehörige folgender Berufsgruppen können gleichermaßen zur Abgabe von Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie vollumfänglich zugelassen werden:

- Logopädinnen oder Logopäden
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen oder -lehrer
- Staatlich anerkannte Sprachtherapeutinnen oder Sprachtherapeuten
- Medizinische Sprachheilpädagoginnen oder -pädagogen
- Diplom-Sprechwissenschaftlerinnen oder -wissenschaftler (Ausbildung an der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, staatlicher Abschluss bis zum 3. Oktober 1990; auch mit vor dem 3. Oktober 1990 begonnener Weiterbildung zum Klinischen Sprechwissenschaftler)

1.1.2 Angehörige folgender Berufsgruppen<sup>1</sup> können zur Abgabe sprachtherapeutischer Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern und Poltern bei Kindern zugelassen werden:

- a) Sprachheilpädagoginnen oder -pädagogen (Diplompädagoginnen oder -pädagogen mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik bzw. Magister Artium [Schwerpunkt Sprachbehindertenpädagogik])
- b) Diplomlehrerinnen oder -lehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte<sup>2</sup>
- c) Diplomvorschulerzieherinnen oder -erzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte<sup>2</sup>
- d) Diplomerzieherinnen oder -erzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Sonderschullehrerinnen oder -lehrer nach der 2. Staatsprüfung mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik können eine Zulassung erhalten, wenn sie bis zum 22. Mai 2007 das 1. Staatsexamen erfolgreich abgelegt hatten und innerhalb von 6 Monaten nach dem erfolgreichen Bestehen des 2. Staatsexamens die Zulassung als Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapeutin oder Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapeut unter Beifügung der gemäß diesen Empfehlungen erforderlichen Unterlagen beantragen. Sonderschullehrerin oder -lehrer mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik, die bereits am 22. Mai 2007 das 2. Staatsexamen erfolgreich abgelegt hatten, können eine Zulassung erhalten, soweit sie diese unter Beifügung der gemäß diesen Empfehlungen erforderlichen Unterlagen bis zum 30. Juni 2008 beantragen.

<sup>2</sup> Ausbildung nach dem Studienplan für die Ausbildung von Pädagoginnen oder Pädagogen für Sprachgeschädigte an der Humboldt-Universität, Berlin, zuletzt geändert am 1. September 1985.

Die Zulassung zur Behandlung weiterer Störungsbilder kann Angehörigen dieser Berufsgruppen im Einzelfall erteilt werden, wenn sie detailliert die in Ziffer 4 genannten theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachweisen.

1.1.3 Für nachfolgende Berufsgruppen ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 insgesamt im Einzelfall zu prüfen:

- a) Diplomlehrerinnen oder -lehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomvorschullehrerinnen oder -lehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomerzieherinnen oder -erzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, bei denen die Ausbildungen nach dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen wurden/werden
- b) Diplom-Sprechwissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftler der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, die ihre Ausbildung nach dem 3. Oktober 1990 beendet und anschließend eine Weiterbildung zur Klinischen Sprechwissenschaftlerin oder zum Klinischen Sprechwissenschaftler erfolgreich absolviert haben
- c) Klinische Linguistin oder Klinische Linguisten (BKL)
- d) Diplom-Patholinguistinnen oder Diplom-Patholinguisten

1.1.4 Absolventinnen oder Absolventen von einer vom GKV-Spitzenverband eigenständig weiterzuentwickelnden und zu veröffentlichenden Liste (Anhang 3) aufgeführten Bachelor-/Masterstudiengängen für die dort genannten Störungsbilder/Indikationen, soweit der Studiengang auf Basis und entsprechend der aufgeführten Nachweisdokumente absolviert wurde.

1.1.5 Für Absolventinnen oder Absolventen von nicht in Anhang 3 aufgeführten, aber einschlägigen Bachelor-/Magisterstudiengängen ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziffer 5 im Einzelfall zu prüfen.

## 1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

1.2.1 Sonstige Berufe z. B.

- a) Diplom-Sprechwissenschaftlerinnen oder -wissenschaftler (ohne klinische Weiterbildung) mit Beginn der Ausbildung nach dem 3. Oktober 1990
- b) Erzieherinnen oder Erzieher mit dem Zusatz einer heilpädagogischen Ausbildung

- c) Phonetikerinnen oder Phonetiker
  - d) Sängerinnen oder Sänger/Gesangslehrerinnen oder Gesangslehrer
  - e) Schauspielerinnen oder Schauspieler
  - f) Sonderschullehrerinnen oder Sonderschullehrer nach der 2. Staatsprüfung
  - g) Sprachgestalterin oder -gestalter
  - h) Sprachpädagogische Assistentinnen oder Assistenten
  - i) Sprachtherapeutinnen oder -therapeuten
  - j) Sprachwissenschaftlerinnen oder Sprachwissenschaftler = Linguistinnen oder Linguisten
  - k) Sprachwissenschaftlerinnen oder -wissenschaftler mit der Spezialisierung Stimm- und Sprachtherapie
  - l) Sprecherzieherin oder -erzieher
- 1.2.2 Psychiaterinnen oder Psychiater, Psychagoginnen oder Psychagogen, Psychologinnen oder Psychologen
- 1.2.3 Sonstige soziale, pädagogische, therapeutische Berufe (z. B. Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter, Erzieherinnen oder Erzieher, Spieltherapeutinnen oder Spieltherapeuten, Familientherapeutinnen oder Familientherapeuten)
- 1.3 Weitere Qualifikationsanforderungen für die Abgabe von Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Kenntnisse der deutschen Sprache (Europäischer Referenzrahmen für Sprache auf dem Niveau C1).

## **2. Räumliche Mindestvoraussetzungen**

### **2.1 Voraussetzung zur Größe**

- 2.1.1 Es ist ein Behandlungsraum mit einer Fläche von mindestens 20 m<sup>2</sup> vorzuhalten.
- 2.1.2 Für jeden zusätzlichen gleichzeitig tätigen Leistungserbringer ist ein zusätzlicher Behandlungsraum mit einer Fläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> erforderlich. Dies gilt nicht, wenn sich die Arbeitszeiten der Leistungserbringer in der Praxis nicht überschneiden. Bei der Ermittlung der erforderlichen Räumlichkeiten bei gleichzeitig tätigen Leistungserbringern ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses unerheblich.

## 2.2 Weitere Voraussetzungen

- 2.2.1 Behandlungsräume dürfen keine Durchgangsräume sein, es sei denn, dahinter befinden sich ausschließlich Räume, die für den Praxisbetrieb während der Therapie nicht genutzt werden.
- 2.2.2 Alle Räume müssen angemessen be- und entlüftbar sein, beheizt und beleuchtet werden können. Für Behandlungsräume gilt im Bereich der Mindestfläche ein Richtwert von 2,40 m Deckenhöhe – lichte Höhe –.
- 2.2.3 Beim Kauf einer bereits zugelassenen Praxis aus dem Heilmittelbereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie oder bei Rechtsnachfolge einer Praxis besteht Bestandsschutz im Hinblick auf die Praxisräume bis zum 31.12.2041.

## 3. Ausstattung für Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Für die qualitätsgesicherte Therapie ist der Einsatz von aktuellem, störungsspezifischem und altersadäquatem Diagnostik- und Therapiematerial notwendig. (Das Material sollte mit den entsprechenden Leitlinien und den aktuellen wissenschaftlichen Standards abgeglichen und auf die individuellen Anforderungen des Patienten abgestimmt sein.) Die Ausstattungsvorgaben gelten für alle Leistungen der Leistungserbringer nach Maßgabe des § 124 Absatz 1 Nr. 1 SGB V und §124 Absatz 5 SGB V und unabhängig vom Ort der Therapie.

### 3.1 Pflichtausstattung

- 3.1.1 Diagnostikmaterial wie z. B. störungsspezifische Screening- und (standardisierte) Diagnostikverfahren für alle zu behandelnden Störungsbilder
- 3.1.2 Therapeutisches Material und therapeutische Hilfsmittel für alle zu behandelnden Störungsbilder
- 3.1.3 Technische Vorrichtung zur Aufnahme und Wiedergabe von Stimme, Sprechen oder Sprache
- 3.1.4 Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Patientenakten und Praxisunterlagen, die geeignet sind, die gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzerfordernungen umzusetzen

### 3.2 Zusatzausstattung

- 3.2.1 Tasteninstrument
- 3.2.2 Computer/Tablet für den therapeutischen Einsatz inklusive spezifischer Software

## 4. Anforderungen an Angehörige weiterer Berufsgruppen nach Ziffer 1.1.2 und 1.1.3

### 4.1 Allgemeines

Angehörige einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.3 haben ihre theoretische und praktische Qualifikation detailliert nachzuweisen, wenn sie einen Antrag auf Zulassung stellen; ebenso Angehörige einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.2, wenn sie einen Antrag auf Zulassung stellen, der über den in Ziffer 1.1.2 genannten Therapiebereich hinausgeht. Den Arbeitsgemeinschaften nach § 124 SGB V sind bei der Überprüfung der Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers die der Medizinische Dienst Bund (MD Bund) behilflich. Entsprechende Aufträge nimmt der MD Bund von den Arbeitsgemeinschaften nach § 124 SGB V entgegen.

### 4.2 Theoretische und praktische Anforderungen für Zulassungen in den Teilgebieten

Die Aufteilung in die unterschiedlichen Teilbereiche erfolgt gemäß der in den Heilmittel-Richtlinien genannten Indikationsgruppen. Die Zulassung für ein Teilgebiet umfasst jeweils alle für dieses Teilgebiet genannten Indikationsschlüssel (z. B. Teilgebiet 1a. umfasst SP1, SP2, SP3, RE1 und RE2).

Teilgebiet	Theoretische Ausbildung	Praxis während der Ausbildung in Zeitstunden	Zulassung zu Indikationsschlüsseln gemäß der Heilmittel-Richtlinien
1a. Sprachentwicklungsstörungen	Entwicklungspsychologie und Entwicklungsdiagnostik bei Kindern. Sprachentwicklungsstörungen bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>• frühkindlichen Hirnschäden,</li> <li>• Intelligenzminderungen,</li> <li>• cerebralen Bewegungsstörungen,</li> <li>• mehrfach behinderten Kindern.</li> </ul> Ursachen, Befunderhebung und Therapie bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Näseln,</li> <li>• Kieferstellungsanomalien,</li> <li>• dentale Dysglossien,</li> <li>• sonstige Dysglossien,</li> <li>• Autismus und Mutismus</li> </ul>	310	SP1 bis SP3, SPZ, OFZ
Stottern und Poltern bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Befunderhebung und Therapie der Redeflussstörungen von Kindern und Jugendlichen		RE1, RE2
1b. Störungen der Sprache bei hochgradiger	Sprachentwicklungsverzögerungen bei kindlichen Hörstörungen. Befunderhebung und Therapie nach CI-Versorgung (prälingual und postlingual)	40	SP4



Teilgebiet	Theoretische Ausbildung	Praxis während der Ausbildung in Zeitstunden	Zulassung zu Indikationsschlüsseln gemäß der Heilmittel-Richtlinien
Schwerhörigkeit oder Taubheit			
2. Stottern und Poltern bei Erwachsenen (nach Vollendung des 16. Lebensjahres)	Befunderhebung und Therapie der Redeflussstörungen bei Erwachsenen (unter Einschluss der wichtigsten Therapieansätze). Psychogene Faktoren der Redeflussstörungen und psychotherapeutische Möglichkeiten	250	RE1, RE2
3a. Aphasie/Dysarthrie	Ursachen, neurophysiologische Korrelate, Befunderhebung und Therapie von Aphasien, Dysarthrien (auch Sprechapraxien und Dysarthrophonien)	250	SP5, SP6
3b. Schluckstörungen	Ursachen, Befunderhebung und Therapie von Schluckstörungen	80	SC, SCZ
4. Stimmstörungen	Ursachen, Befunderhebung und Therapie von Stimmstörungen (umfasst auch Zustand nach Kehlkopf(teil)-Resektion)	250	ST1 bis ST4
5. LKG-Spalten	Einteilung und operative Therapie der Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalte, prä- und postoperative logopädische Therapie	100	SF

#### 4.3 Anforderungen an das Praktikum

Das Praktikum soll die Verbindung von Theorie und Praxis herstellen. Es dient insbesondere dazu:

- a) möglichst in verschiedenen Einrichtungen zu hospitieren,
- b) diagnostische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu vertiefen und
- c) unter Supervision eigenverantwortliche Therapiesitzungen (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) durchzuführen.

Bei der Durchführung des Praktikums soll möglichst die ganze Bandbreite der Teilgebiete, für die eine Zulassung beantragt wird, abgedeckt werden.

Die praktischen Fertigkeiten können während der Ausbildung und/oder nach Abschluss der Ausbildung erworben werden. Kann die antragstellende Person nach Abschluss der Ausbildung die Erfüllung der praktischen Anforderungen nicht nachweisen, kann sie die fehlenden Praktikumsstunden unter externer Supervision nachholen. Die fehlende Stundenzahl ist hierbei mit dem Faktor 2 zu multiplizieren.

##### 4.3.1 Externe Supervision

Die regelmäßige externe Supervision der praktischen Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung umfasst bei Einzelsupervision mindestens 4 Zeitstunden im Monat. Die Supervision kann auch als Gruppensupervision durchgeführt werden. Die Gruppengröße ist auf maximal 4 Personen (exkl. Supervisor) begrenzt. Die Supervision umfasst

- bei 2 Personen mindestens 5 Zeitstunden im Monat,
- bei 3 Personen mindestens 6 Zeitstunden im Monat,
- bei 4 Personen mindestens 7 Zeitstunden im Monat.

Die Supervision ist vom Supervisor gemäß Anhang 1 zu dokumentieren und umfasst insbesondere:

- a) ausführliche Fallbesprechungen,
- b) Besprechung der Befunde, Therapieplanung und Verlaufsprotokolle,
- c) Analysen von Aufzeichnungen wie z. B. Video-/Tonaufnahmen,
- d) gegenseitige persönliche Hospitationen mit anschließenden Besprechungen.

#### 4.3.2 Anforderungen an die Supervisorin oder den Supervisor

Die externe Supervision kann von folgenden Personen durchgeführt werden:

- a) Leistungserbringer der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie mit einer Zulassung gemäß § 124 Absatz 1 SGB V für das Teilgebiet, für das die Supervisionstätigkeit durchgeführt wird und einer 5-jährigen Berufserfahrung nach Abschluss der Berufsausbildung,
- b) Angehörige der zulassungsfähigen Berufsgruppen in einer für die Fortbildung geeigneten Einrichtung, die für das Teilgebiet, für das die Supervisionstätigkeit durchgeführt wird, eine Zulassung nach § 124 Absatz 1 SGB V besitzen oder die Voraussetzungen hierfür erfüllen und insgesamt über eine 5-jährige Berufserfahrung nach Abschluss der Berufsausbildung verfügen,
- c) Ärztinnen oder Ärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie.

#### 4.4 Geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung bzw. Weiterqualifikation

Zur Erfüllung der Anforderungen an die praktische Ausbildung bzw. Weiterqualifikation sind insbesondere folgende Einrichtungen geeignet:

- a) zugelassene Praxen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie mit einem Leistungserbringer mit einer 3-jährigen Berufserfahrung im jeweiligen Teilgebiet,
- b) klinische Einrichtungen mit stimm-, sprech-, sprach- bzw. schlucktherapeutischer Abteilung, sofern die antragstellende Person ausschließlich stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und die jeweilige fachliche Leitung der Abteilung im jeweiligen Teilgebiet die Voraussetzung für eine Zulassung nach § 124 Absatz 1 SGB V und eine Berufserfahrung von 3 Jahren für das jeweilige Teilgebiet nachweist,

- c) Arztpraxen von HNO-Ärztinnen oder HNO-Ärzten mit Teilgebiet „Phoniatrie und Pädaudiologie“ sowie von Ärztinnen oder Ärzten für Phoniatrie und Pädaudiologie,
- d) phoniatriisch-pädaudiologische Einrichtungen, Frühfördereinrichtungen und Sozialpädiatrische Zentren, sofern die antragstellende Person ausschließlich stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und die jeweilige fachliche Leitung der Einrichtung im jeweiligen Teilgebiet die Voraussetzung für eine Zulassung nach § 124 Absatz 1 SGB V und eine Berufserfahrung von 3 Jahren für das jeweilige Teilgebiet nachweist.

#### 4.5 Zulassungsantrag und Nachweis der fachlichen Qualifikation

4.5.1 Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation im Bereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie ist der Zulassungsantrag nach § 124 SGB V um die im Anhang 2 genannten Angaben zu ergänzen.

4.5.2 Ebenso sind alle erforderlichen Unterlagen für den Nachweis der theoretischen und praktischen Kenntnisse (anstelle der bzw. ergänzend zur Berufsurkunde nach § 11 Absatz 8 des Vertrages) beizufügen. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Zeugnisse über den Studienabschluss bzw. die Studienabschlüsse,
- b) Unterlagen über die theoretische und praktische Ausbildung (z. B. Studienbücher, Vorlesungsverzeichnisse, Leistungsnachweise, Seminarbescheinigungen, Bescheinigungen über Fortbildungsveranstaltungen von wissenschaftlichen Gesellschaften oder Trägern der Ausbildung). Hierzu zählen insbesondere auch:
  - ba) Nachweise über absolvierte Praktika, Hospitationen bzw. externe Praktika und Übungen während des Studiums und/oder in den Semesterferien,
  - bb) Tätigkeitsnachweise für die Zeit nach Abschluss der Hochschulausbildung,
  - bc) jeweils mit Aufstellung der Anzahl der je Störungsbild behandelten Patientinnen oder Patienten und Therapieeinheiten im jeweiligen Tätigkeitszeitraum,
- c) Bescheinigung der Supervisorin oder des Supervisors über die durchgeführte externe Supervision bei praktischer Weiterqualifikation nach Abschluss der Ausbildung (vgl. Musterformular im Anhang 2).

## **5. Anforderungen an Bachelor-/Masterstudiengänge nach Ziffer 1.1.4 sowie an Absolventinnen oder Absolventen nach Ziffer 1.1.5**

Angehörige einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.4 haben nachzuweisen, dass sie die Bachelor-/Masterstudiengänge auf Basis und entsprechend einer vom GKV-Spitzenverband zu veröffentlichenden Liste bzw. Übersicht aufgeführten Nachweisdokumente absolviert haben (Anhang 3). Die Berufsqualifizierung im Rahmen des Studiums wird im Bewertungsverfahren nach Ziffer 5.5 geprüft. Angehörige einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.5 haben ihre theoretische und praktische Qualifikation detailliert nachzuweisen, wenn sie einen Antrag auf Zulassung stellen. Den Arbeitsgemeinschaften nach § 124 SGB V sind bei der Überprüfung der Qualifikation der antragstellenden Person der Medizinische Dienst Bund (MD Bund) behilflich. Entsprechende Aufträge nimmt der MD Bund von den Arbeitsgemeinschaften nach § 124 SGB V entgegen.

Die Anforderungen an die in Ziffer 1.1.4 genannten Bachelor-/Masterstudiengänge, an Absolvierende nach Ziffer 1.1.5 und für die Weiterqualifikation sind in Form von Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS) gestellt. Ein ECTS entspricht 30 Arbeitseinheiten (=Zeitstunden). Die in den Ziffern 5.1 und 5.2 genannten ECTS sind Mindestanforderungen; entsprechend können Unterschreitungen in einem Themenbereich nicht durch Überschreitungen in einem anderen kompensiert werden. Bei der Bewertung der Studiengänge bzw. von Zulassungsanträgen werden nur Qualifikationen berücksichtigt, die mit ECTS bewertet und von der Hochschule (z. B. im Transcript of Records) beurkundet sind.

Für die Anerkennung eines Bachelor-/Masterstudienganges bzw. für die Zulassung von Absolventinnen oder Absolventen nach Ziffer 1.1.5 ist die Erfüllung der theoretischen Anforderungen nach den Ziffern 5.1.1 und 5.1.2 unabdingbar. Ferner ist für eine Zulassung die Erfüllung der theoretischen Anforderungen nach Ziffer 5.1.3 sowie der jeweils dazugehörigen Anforderungen nach Ziffer 5.2 für mindestens einen Indikationsbereich (z. B. Entwicklungsbedingte Störungen) unabdingbar. Die in Ziffer 5.1.3 genannten Indikationsschlüssel stellen den Bezug zur Heilmittel-Richtlinien her.

In ECTS, die frei in den Themengebieten gem. Ziffer 5.1.1 (stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Handlungskompetenzen), Ziffer 5.1.2 (Grundlagen) und Ziffer 5.1.3 (Störungsbezogene Kompetenzen) einsetzbar sind, können auch Inhalte einfließen, die zum jeweiligen Bereich zählen, auch wenn sie nicht explizit aufgeführt sind.

## 5.1 Theoretische Anforderungen

### 5.1.1 stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Handlungskompetenzen

	ECTS
Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	3
Qualitätssicherung	3
Diagnostik	6
Therapiedidaktik	3
Beratung/Therapeutenverhalten	3
Frei im Bereich stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Handlungskompetenzen einsetzbar	6
Summe	24

### 5.1.2 Grundlagen

	ECTS
Medizin	14
Neurologie/Psychiatrie/Psychosomatik	
HNO/Phoniatrie/Pädaudiologie	
Pädiatrie/Kinder- und Jugendpsychiatrie	
Sprachwissenschaften	12
Phonetik	
Strukturlinguistik/Pragmatik	
Neurolinguistik	
Psycholinguistik/Spracherwerb	
Patholinguistik	
Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie	6
Sprachbehindertenpädagogik	
Heil- und Sonderpädagogik	
Soziologie der Behinderten	
Psychologie	6
Entwicklungspsychologie	
Lernpsychologie/Lernbiologie	
Kognitive Psychologie	
Neuropsychologie	
Frei in den Bereichen Medizin/Sprachwissenschaften einsetzbar	5
Frei in den Bereichen Psychologie/Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie einsetzbar	5
Summe	48

### 5.1.3 Störungsbezogene Kompetenzen

		ECTS
Entwicklungsbedingte Störungen		18
	Spezifische Sprachentwicklungsstörungen	
SP1	Sprachentwicklungsstörungen bei komplexen Behinderungen	
SP2	Hörverarbeitung	
SP3	Phonetisch-phonologische Störungen	
SP4	Kindliche Hörstörungen (Sprachaufbau) und Cochlear-Implantat (mindestens 3 ECTS)	
SPZ		
OFZ		
Erworbene sprachsystematische Störungen		10
SP5	Aphasie	
SP5	Schriftsprachstörungen	
Redefluss-Störungen		6
RE1	Stottern	
RE2	Poltern	
Sprechstörungen		
SP6	Dysarthophonien und Sprechapraxien	7
SP3	Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten	} zusammen 3
SF	Rhinolalien	
Stimmstörungen		8
ST1	Organische Stimmstörungen	
ST2	Funktionelle Stimmstörungen	
ST1	Laryngektomie mit Patientenkontakt	
ST3/ST4	Psychogene Stimmstörungen	
Schluckstörungen		5
SC	Dysphagie/orofaziale Störungen	
SCZ		
Frei im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen einsetzbar (z. B. auch Störungen des Schrifterwerbs, bei Mehrsprachigkeit)		13
Summe		70

#### 5.1.4 Abschlussarbeit

	ECTS
Abschlussarbeit mit einer stimm-, sprech-, sprach- und/oder schlucktherapeutischen Fragestellung (nicht im Grundlagenbereich)	8

#### 5.2 Anforderungen an das Praktikum

	ECTS
<u>Praktika</u>	<u>20</u>
Vor- und Nachbereitung der Praktika	4

##### 5.2.1 Ziele und Inhalte

Das Praktikum soll die Verbindung von Theorie und Praxis herstellen. Es dient insbesondere dazu:

- a) möglichst in verschiedenen Einrichtungen zu hospitieren,
- b) diagnostische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu vertiefen und
- c) unter Supervision eigenverantwortliche Therapiesitzungen (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) durchzuführen.

Bei der Durchführung des Praktikums soll möglichst die ganze Bandbreite der Indikationsbereiche, für die eine Zulassung beantragt wird, abgedeckt werden.

##### 5.2.2 Stundenverteilung

Für die Vor- bzw. Nachbereitung der Praktika in der Hochschule sind 120 Stunden (4 ECTS) vorgesehen. Während des Bachelor-/Masterstudiums sind einschlägige Praktika von 600 Stunden (20 ECTS) abzuleisten. Die Praktika werden in Form von Blockpraktika und/oder studienbegleitenden Praktika durchgeführt. Von den insgesamt 600 Stunden entfallen höchstens 80 Stunden (13 %) auf ein Beobachtungspraktikum und mindestens 520 Stunden auf den unmittelbaren Patientenkontakt (87 %). Für Vorbereitung, Dokumentation, Beratung und Nachbereitung mit Reflektion werden im Durchschnitt je Praktikumsstunde mit unmittelbarem Patientenkontakt maximal 12 Minuten berücksichtigt. Die Aufteilung der Beobachtungsanteile (13 %) und unmittelbaren Patientenkontakte (87 %) gilt auch innerhalb der einzelnen Indikationsbereiche. Für eine Zulassung in den einzelnen Indikationsbereichen ist der nachfolgende Praktikumsumfang nachzuweisen.

Indikationsbereich		Stunden
SP1 – SP3 SF, SPZ, OFZ	Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien	240
SP4	Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear-Implantat-Versorgung	40
SP5 – SP6	Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie	140
RE1 – RE2	Stottern und Poltern	50
ST1 – ST4	Stimmstörungen	80
SC, SCZ	Kau- und Schluckstörungen	50
	Summe	600

### 5.2.3 Geeignete Einrichtungen

Praktika können ausschließlich in geeigneten Einrichtungen gemäß Ziffer 4.4 absolviert werden.

### 5.2.4 Externe Supervision

Kann eine nach Ziffer 1.1.5 zulassungsfähige oder zugelassene absolvierende Person nach Abschluss eines Bachelor-/Masterstudiums die praktische Qualifikation für einzelne Indikationsbereiche nicht umfassend nachweisen, können die ausstehenden Praktikumsstunden unter Begleitung einer externen Supervision gemäß Ziffer 4.3.1 und 4.3.2 nachgeholt werden. Die fehlende Stundenzahl ist hierbei mit dem Faktor 3 zu multiplizieren.

### 5.3 Ergänzende Angaben zum Zulassungsantrag

Absolventinnen oder Absolventen von einschlägigen Bachelor-/Masterstudiengängen nach Ziffer 1.1.5 haben die Erfüllung der Anforderungen gemäß Ziffer 4.5 nachzuweisen.

### 5.4 Weiterqualifikation im Bereich der störungsbezogenen Kompetenzen

Absolventinnen oder Absolventen eines Bachelor- oder Masterstudienganges nach Ziffer 1.1.4 oder 1.1.5 sind teilweise nicht für alle Indikationsgebiete zulassungsfähig. Im Rahmen von Weiterqualifikationen kann die Qualifikation insoweit ergänzt werden, dass die Absolventin oder der Absolvent die Zulassungsfähigkeit erlangen kann. Weiterqualifikationen sind als solche anzuerkennen, wenn diese die Kriterien nach den Ziffern 5.4.1 bis



5.4.4 erfüllen. In einer vom GKV-Spitzenverband zu veröffentlichenden Liste bzw. Übersicht (Anhang 4) sind Weiterqualifikationen aufgeführt, die gegenüber dem GKV-Spitzenverband die Erfüllung der nachgestellt aufgeführten Kriterien nachgewiesen haben.

5.4.1 Persönliche Voraussetzungen zur Teilnahme an der Weiterqualifikation

Der oder die Teilnehmende der Weiterqualifikation muss bereits zu Beginn der Weiterqualifikation einen Bachelor-/Masterstudiengang abgeschlossen haben, der gemäß der Ziffern 1.1.4 oder 1.1.5 zu einer Zulassung in zumindest einem Indikationsgebiet im Sinne dieser Empfehlung berechtigt.

5.4.2 Fachliche Anforderungen an die Weiterqualifikation

Für theoretische Lehrveranstaltungen über die störungsbezogenen Kompetenzen gelten die Anforderungen an die Studiengänge gemäß der Ziffer 5.1.3 entsprechend. Die Inhalte der Weiterqualifikation sind unter Angabe der Stundenverteilung in Form einer Modulbeschreibung vergleichbar denen der Hochschule nachzuweisen. Hinsichtlich des Praktikums gelten die Anforderungen gemäß den Ziffern 5.2.1.bis 5.2.4. Die Erfüllung sämtlicher Anforderungen ist analog Ziffer 4.5 nachzuweisen.

5.4.3 Lehrkräfte im Rahmen der Weiterqualifikation

Eine Weiterqualifikation ist anzuerkennen, wenn diese von gemäß Ziffer 4.3.2. qualifizierten Personen oder durch einschlägig qualifiziertes Fach-, Fachhochschul- oder Hochschullehrpersonal bzw. durch einschlägig weitergebildete Fachärztinnen oder Fachärzte durchgeführt worden ist.

5.4.4 Abschlussprüfungen

Eine Weiterqualifikation ist anzuerkennen, wenn diese mit einer inhaltlich und umfänglich angemessenen Abschlussprüfung abschließt. Die Abschlussprüfung muss:

als Blockprüfung ausgestaltet sein,

Fragestellungen zu allen Themen der Weiterqualifikation umfassen,

und vom inhaltlichen Anspruch mit Ziffer 5.1.4 vergleichbar sein.

Die zulassende Stelle ist berechtigt, von Absolventinnen oder Absolventen der Weiterbildung Einsicht in Abschlussprüfung zu verlangen.

## 5.5 Verfahren zur Prüfung und Einordnung der Studiengänge und von Weiterqualifikationen

Jede Hochschule kann eine Bewertung des Studiengangs vornehmen lassen. Sie richtet die Unterlagen an den:

GKV-Spitzenverband

Abteilung Arznei- und Heilmittel,- Referat Heilmittel -

Reinhardtstr. 28

10117 Berlin

oder eine von ihm benannte Stelle und benennt die Indikationsbereiche, für die die Bewertung erfolgen soll. Hierfür sind folgende Unterlagen als Nachweise einzureichen: Studienordnung, Prüfungsordnung und Praktikumsordnung. Auf Nachfrage sind die relevanten fachlichen Akkreditierungsunterlagen (z. B. Modulbeschreibungen) einzureichen. Der GKV-Spitzenverband bewertet den Studiengang hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen für die benannten Indikationsbereiche und teilt der Hochschule das Ergebnis mit. Studiengänge, für die die Hochschule die Erfüllung der Anforderungen für sämtliche oder einzelne Indikationsbereiche nachgewiesen hat, werden in einer vom GKV-Spitzenverband zu veröffentlichenden Liste bzw. Übersicht (Anhang 3) aufgeführt. Änderungen im Studiengang hinsichtlich der Studien-, Prüfungs- oder Praktikumsordnung sind dem GKV-Spitzenverband umgehend mitzuteilen. Hierzu ist u.a. eine tabellarische Gegenüberstellung einzureichen, aus der hervorgeht, wie die Zulassungsanforderungen auch in der neuen Prüfungsordnung abgebildet sind.

Studiengänge, die gemäß § 4 Absatz 5 bis 7 Logopädengesetz zur Führung der Berufsbezeichnung „Logopädin“ oder „Logopäde“ berechtigen, sind von diesem Bewertungsverfahren nicht umfasst. Absolventinnen oder Absolventen dieser Studiengänge, die über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung verfügen, sind nach Ziffer 1.1.1 zulassungsfähig.

Ein analoges Bewertungsverfahren wird für Weiterqualifikationen gemäß Ziffer 5.4 durchgeführt. Weiterbildungen, für die die Anbieterin oder der Anbieter die Erfüllung der Anforderungen für die beantragten Indikationsbereiche nachgewiesen hat, werden in einer vom GKV-Spitzenverband zu veröffentlichenden Liste bzw. Übersicht (Anhang 4) aufgeführt.

## Anhang 1: Musterformular Angaben zur Supervision für den Bereich der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Angaben zur Supervision	
1.	<b>Persönliche Daten des Supervisors</b> Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Datum: _____ Berufsbezeichnung _____ Telefon (tagsüber): _____
2.	<b>Berufsausbildung des Supervisors</b> Ausbildung zum: _____ Bei Studium: Studienfach _____ 1. Fachrichtung _____ 2. Fachrichtung _____ Art, Ort und Datum des Ausbildungsabschlusses _____
3.	<b>Angaben zur beruflichen Tätigkeit des Supervisors</b> Art <input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> freie Praxis <input type="checkbox"/> Institution Bei Institution: Art der Einrichtung _____ Anschrift _____ Telefonnummer _____ Kassenzulassung seit: _____
4.	<b>Zeitraum der Supervision des Antragstellers</b> von: _____ bis: _____
5.	<b>Angaben zur Supervision</b> Zum Nachweis der Supervision sind Datum und Anzahl der Zeitstunden, je Störungsbild für jede mit dem Antragsteller durchgeführte Supervision in einer Anlage bzw. separaten Bescheinigung aufzuführen. Bei Gruppensupervision ist zudem die Gruppengröße, Name(n), Anschrift und Unterschrift des/der Gruppenteilnehmer(s) je Supervision anzugeben.
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift des Supervisors

## Anhang 2: Musterformular Ergänzende Angaben zum Zulassungsantrag für den Bereich der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

### Ergänzende Angaben zum Zulassungsantrag nach § 124 SGB V

zur Prüfung der fachlichen Qualifikation für Leistungserbringer im Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie. Sofern der vorgesehene Raum für Ihre Angaben im Vordruck nicht ausreicht, verwenden Sie bitte jeweils ein separates Blatt.

1. Persönliche Daten des Antragstellers

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Geb.-Datum: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
Telefon (tagsüber): \_\_\_\_\_

2. Berufsausbildung

Studienfach  
(bzw. -fächer): \_\_\_\_\_  
1. Fachrichtung \_\_\_\_\_  
2. Fachrichtung \_\_\_\_\_  
Art des Abschlusses \_\_\_\_\_  
Datum des Abschlusses \_\_\_\_\_

3. Berufliche Qualifikation vor Abschluss der Ausbildung:

Nachweis der theoretischen und praktischen Qualifikation vor Abschluss der Ausbildung. Auflistung der Störungsbilder und jeweils Angabe der Zahl der Übungen der praktischen Ausbildung zur Befunderhebung, Therapieplanung und Therapiedurchführung.

4. Berufliche Qualifikation nach Abschluss der Ausbildung:

Nachweis der extern supervidierten, praktischen Weiterqualifikation nach Abschluss der Ausbildung anhand, aufgestellt nach Störungsgebiet und durchgeführten Therapieeinheiten

5. Beantragte Teilgebiete

Der Zulassungsantrag umfasst folgende Teilgebiete (bitte ankreuzen):

- 1a. Sprachentwicklungsstörungen
- 1b. Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit
- 2. Stottern und Poltern bei Erwachsenen (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
- 3a. Aphasie/Dysarthrie
- 3b. Schluckstörungen
- 4. Ursachen, Befunderhebung und Therapie von Stimmstörungen
- 5. LKG-Spalten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers